

1379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz
und das Landarbeitsgesetz geändert werden

Durch die am 1. Jänner 1975 in Kraft getretene Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444, wurden das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten (Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG) sowie der in Betrieben der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden beschäftigten Bediensteten (nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG) der Kompetenz des Bundes unterstellt. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden in die bundesgesetzlichen Regelungen des I und II Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes einbezogen werden. Der Geltungsbereich des Landarbeitsgesetzes soll gleichzeitig entsprechend eingeschränkt werden. Weiters sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates u.a. eine Änderung der Bestimmungen im Arbeitsverfassungsgesetz und im Landarbeitsgesetz über die Wahl der Rechnungsprüfer vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Juni 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. Juni 1975

Wanda Brunner
Berichterstatter

Liedl
Obmann